

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 28 (1977)

Heft: 4

Artikel: Das Ortsbildinventar im Kanton St.Gallen : ein Rückblick

Autor: Anderes, Bernhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ORTSBILDINVENTAR IM KANTON ST. GALLEN

EIN RÜCKBLICK

von Bernhard Anderes

Im Kanton St. Gallen läuft seit drei Jahren ein Kurzinventar der Kulturdenkmäler, das hier als Ortsbildinventar bezeichnet wird. Ich übernahm seinerzeit den vom Departement des Innern, bzw. dem Amt für Kulturpflege erteilten Auftrag in der Überzeugung, dass heute die Schnellsichtung der historischen Bausubstanz wichtiger ist als deren kunsthistorische Bearbeitung im Rahmen der «Kunstdenkmäler der Schweiz». Mit schwerem Herzen verliess ich die wissenschaftliche Klausur und verlegte meinen Arbeitsplatz ins Feld. Mit Plänen und Photoapparat bewaffnet, durchkämmte ich den Kanton, zuerst in Gemeinden nach eigener Wahl, dann im Auftrag jener Behörden, die in der Ortsplanung steckten. Der Kanton hatte die Gemeinden verpflichtet, herausstechende Kulturdenkmäler und Ortsbilder im Bauzonen- und Landwirtschaftszonenplan oder in einer Schutzverordnung zu bezeichnen, um den Dringlichen Bundesbeschluss auf dem Gebiet der Raumplanung abzulösen.

Die Gemeinden waren über diese neue Aufgabe wenig erbaut, obwohl der Kanton die Kosten des Inventars weitgehend übernahm. Es galt vorerst, gewisse Vorurteile gegenüber einem «kantonalen Kulturvogt» abzubauen. Ich erkannte schnell, dass meine Tätigkeit von der kunstgeschichtlichen auf die rein substantielle und politische Ebene verschoben wurde. Die Dokumentation musste allgemein verständlich, handlich, informativ und kurz sein, ein pragmatisches Vorgehen also, das sich vor allem mit Photos, statistischen Angaben und Planunterlagen bewerkstelligen liess. Der Einmannbetrieb – später allerdings wirkungsvoll unterstützt durch Ad-hoc-Mitarbeiter¹ – zwang zu einer *rigorosen Selbsteinschränkung*. Die Dokumentation und nicht die Präsentation stand im Vordergrund, so dass viele an sich abgeschlossene Ortsbildinventare noch auf die Schlussredaktion und die Photomontage warten. In dringlichen Fällen beschränkte ich mich auf reine Objektlisten, die allerdings erst möglich waren, wenn man die Gemeinden auch kannte. Heute sind rund 30 der insgesamt 90 Gemeinden im Kanton St. Gallen, dem flächenmässig sechstgrössten Kanton in der Schweiz, mit Dokumentationen beliefert, ein weiterer Drittel ist aufgenommen, aber noch nicht aufgearbeitet, und ein weiterer ist erst teilweise bereist. Anders ausgedrückt, glaube ich, heute etwa 80 Prozent des baulichen Patrimoniums im Kanton St. Gallen zu kennen.

Der Kanton St. Gallen erarbeitet die Kunstdenkmäler auf *drei Planungsstufen*: Kanton, Region und Gemeinde. Die entsprechende Bewertung bzw. Auswägung der Objekte hat sich zur eigentlichen Crux ausgebildet, was hier nur am Rande erwähnt sei. Letztlich geht es um Sein oder Nichtsein der Bauten und Ortsbilder und um den umstrittenen Subventionierungsschlüssel, der sich leider noch immer nach der Qualität des Kulturdenkmals und nicht nach der Dringlichkeit der Restaurierung ausrichtet. Objekte von sogenannt kantonomer Bedeutung (ein politischer Wertbegriff!) sind letztlich



Das Neckertal im Bereich der Gemeinde Brunnadern. Im Vordergrund der Frühindustrieweiler Spreitenbach, hinten das Dorf Brunnadern. Neckerschleifen, Auen, Ortsbilder und Einzelhäuser prägen eine schützenswerte Kulturlandschaft

nur solche, die auch nationale Bedeutung beanspruchen dürfen. Die Liste ist unter diesem Vorzeichen schnell gemacht. In den überall angelaufenen Regionalplanungen sollen alle Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung aufgeführt werden. Nach einer jüngst erfolgten Absprache mit den Grenzkantonen soll man sich auf die Bewertung des «Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz» (ISOS) stützen, das im Kanton St. Gallen allerdings erst die Bezirke See, Gaster und Wil erarbeitet hat. Hauptaufgabe bilden aber die Gemeinde- oder Ortsbildinventare, die an sich die gesamte geschichtliche, kunstgeschichtliche, kulturelle und ortsbildrelevante Bausubstanz tangieren sollte, aber aus praktischen Gründen nur die sogenannten schützenswerten Objekte voll erfasst, die sogenannten erhaltenswerten je nach Zeit und Möglichkeit

dokumentiert. Diese beiden Einstufungen sind auch die einzigen, die gemacht werden. Schützenswert sind jene Bauten und Stätten, die einen kommunalen Schutz erhalten und in die Bauordnung aufgenommen werden sollen. Erhaltenswert sind jene Objekte, deren Schutz gewünscht, aber nicht rechtlich fixiert wird. Sie figurieren in den Richt- und Landschaftsplänen.

Die Dokumentation. Das wichtigste Anliegen ist das Bekanntwerden und Bekanntmachen der in Obhut zu nehmenden Schäfchen. Denn schützen und pflegen kann man nur, was man kennt. Auf wahren «Phototreibjagden» schoss ich Tausende von Aufnahmen, stets auch auf photographische Qualität bedacht. Besondere Sorgfalt verwendete ich auf Panoramaaufnahmen und bestieg auch klopfenden Herzens Flugzeuge – Piper Jahrgang 36 –, um noch besseren Einblick in die Siedlungslandschaft zu gewinnen. Sämtliche Photos wurden im eigenen Labor entwickelt, kopiert und vergrössert. Angesichts der Flut von Negativen musste ich immer mehr auf Kontaktkopien (Format 6 × 6 cm) ausweichen, die aber im allgemeinen genügen. Ich machte die Erfahrung, dass schöne Photos als «optischer Köder» für umstrittene Objekte wirken, denn oft sind sich auch die Einheimischen des Wertes und der Schönheit gewisser Bauten oder Ensembles nicht bewusst. Hand in Hand mit der Bilddokumentation gehen die Eintragungen in den Plänen (meist im Massstab 1 : 5000) und die Kurzkomentare (in jüngster Zeit auch auf einfachen Fangblättern), die etwa folgende Fixpunkte enthalten: Gemeinde, Ort, Objekt, Besitzer und Einstufung, dann Kurzbeschreibung mit Datierung, Würdigung, Charakterisierung der Umgebung und denkmalpflegerische Überlegungen. Weitere Aussagen überlasse ich den Photos.

Die Einstufung. Künstlerische Wertungen sind immer subjektiv. Auf jeden Fall kann man keine Kriterien aufstellen, die auf den ganzen Kanton Gültigkeit haben. Jede Gemeinde ist ein Individuum und hat als solches spezifische denkmalpflegerische Aufgaben zu erfüllen. Überraschenderweise sind gerade jene Gemeinden, die durch die jüngste bauliche Entwicklung besonders viel alte Bausubstanz verloren haben oder bis heute ein kulturelles Mauerblümchendasein fristeten, gerne bereit, auch wenig spektakuläre Bauten unter Schutz zu stellen. Die Einstufung orientiert sich üblicherweise am *Eigenwert* (Kunst, Typus, Konstruktion, Zustand, Geschichte, Kulturgeschichte) und am *Stellenwert* (Ortsbild, Landschaftsbild), ist aber nicht selten vom *gefühlsmässigen Eindruck* mitbestimmt. Wenn man eine Region durch und durch kennt, sieht man sofort, welche architektonischen Werte hier ausschlaggebend oder besonders gefährdet sind. So entsteht eine Schutzliste, die vorerst unabhängig ist von allfälligen Vorwänden und Konsequenzen. Erst in der Gemeindestube beginnt das Abwägen und Feilschen nach politischen Aspekten, die durchaus ernst genommen werden müssen, z. B. Interessenkollision mit wichtigen Bauvorhaben, Erhaltungsfähigkeit, Verhältnismässigkeit, Wünschbarkeit u. a. Wie «hart» soll und darf der apolitische Kunsthistoriker bleiben, wenn kommunale und privatrechtliche Überlegungen ein dezidiertes Veto einlegen? Ich habe mich bis jetzt in solchen Fällen «opportunistisch» verhalten. Es hat keinen Zweck, irgend ein «Abbruchobjekt» durch alle Böden hindurch zu verteidigen, wenn man damit die Verhandlungsbereitschaft, den good will einer Behörde verliert. So muss ich mir immer wieder schmerzliche Abstriche an meinem Inventar gefallen lassen, etwa

10–20 Prozent. Ich tröste mich darüber hinweg, indem ich neben der offiziellen meine inoffizielle Liste weiterführe und die gefährdeten Objekte besonders im Auge behalte.

Die als «erhaltenswert» eingestuften Bauten sind all jene, die integraler Bestandteil einer Siedlungslandschaft sind, aber den Adel von «Geschnitztem» und «Gemaltem» nicht aufweisen. Es trifft dies für den Grossteil der alten Häuser, besonders in Streusiedlungsgebieten, zu, so dass ein diesbezügliches Kurzinventar zwangsweise Lücken aufweist.

Schliesslich sei noch kurz auf die inoffizielle Einstufung «störend» hingewiesen. Störfaktoren werden dokumentiert und kommentiert. Man muss aber mit allzu forscher Kritik vorsichtig sein, da Politiker auf «Bausünden» recht sauer reagieren können. Ich verzichte deshalb in jüngster Zeit auf die Brandmarkung in Plan und Schrift. Die Photos legen auch ohne Kommentar beredtes Zeugnis ab.

Die Rechtsmittel. Gestützt auf Artikel 98–104 des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 hat die Rechtsabteilung des Baudepartementes einen Textvorschlag für drei Paragraphen eines kommunalen Baureglementes ausgearbeitet, welche sich mit schützenswerten Einzelbauten und den Ortsbildern befassen. Sie lauten wie folgt:

1. Die im Zonenplan (oder in dem vom Gemeinderat erlassenen Schutzinventar) besonders bezeichneten schutzwürdigen Bauten, Bauteile und Anlagen sind zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen. Bauliche Änderungen sowie Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig. Ihr Abbruch oder anderweitige



Mogelsberg. Luftaufnahme eines weitgehend unversehrten, schützenswerten Dorfkerns mit historischem Kirchenbereich, Häuserketten der Stickereizeit und vereinzelt Neubauten. Eine solche Vogelperspektive gibt überraschende Aufschlüsse über Eigen- und Stellenwert der einzelnen Bauten und deren Beziehung zueinander

Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit sind untersagt. Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

2. Die im Zonenplan (oder durch einen besonderen Überbauungsplan) bezeichneten Ortsbilder sind zu erhalten. Innerhalb ihres Umgrenzungsbereichs haben sich neue Bauten und Anlagen der bestehenden Baustruktur anzupassen und sich derart ins Ortsbild einzufügen, dass eine befriedigende Gesamtlösung erzielt wird. Anstelle bestehender Bauten zu errichtende Ersatzbauten haben sich im wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erheischt.

3. Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren Schutzwürdigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die rechtliche Schützenhilfe für den Objekt- und Ortsbildschutz ist also vorhanden. Aber eben: Gesetze sind nur soviel wert, wie sie von den Behörden gehandhabt und interpretiert werden.

Die Orientierung und Inkraftsetzung. Ein Schutzinventar lässt sich politisch nur verkaufen, wenn Behörde, Planungsgremium und der Bürger über Sinn und Zweck der Übung rechtzeitig ins Bild gesetzt werden. Die Orientierung meinerseits geschieht in zwei Stufen: zuerst im Gemeinderat oder in der zuständigen Planungskommission, dann auf einer öffentlichen Orientierungsversammlung. Mit Dias aus der betreffenden Gemeinde versuche ich, die Siedlungsstrukturen zu analysieren, einzelne Schutzobjekte vorzustellen, auf Störfaktoren «verständnisvoll» hinzuweisen und denkmalpflegerische Wünsche anzubringen. Das Echo ist hier wie dort sehr positiv, ein Zeichen dafür, dass der Sinn für Schutz und Pflege des Ortsbildes wächst. Die immer wiederkehrenden Sorgen drehen sich meist um die finanziellen Konsequenzen einer Unterschutzstellung. Eine klare Antwort kann ich jeweils nicht geben, denn im Kanton St. Gallen wird die Subventionspraxis sehr pragmatisch gehandhabt, indem nur an die denkmalpflegerischen Mehrkosten – zusammen mit der Standortgemeinde – ein kantonaler Beitrag geleistet wird. Im Idealfall wird nun die Schutzverordnung gleichzeitig mit dem Zonenplan in die Vorprüfung nach St. Gallen gesandt und schliesslich öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen die Schutzmassnahmen im Bereich Architektur sind verhältnismässig selten. Mag sein, dass heute der Stolz auf ein schönes Haus grösser ist als die Furcht, es nicht mehr nach Belieben verändern zu dürfen.

Fazit nach dreijähriger Tätigkeit. Der Schutzgedanke hat auch auf Gemeindeebene tiefe Wurzeln geschlagen. Vorbedingung für eine fruchtbare Zusammenarbeit sind das gegenseitige Vertrauen, das offene Gespräch und die einwandfreie Dokumentation. Ich habe heute ein vorzügliches persönliches Verhältnis zu den meisten Gemeindebehörden. Der heisse Draht funktioniert, die Schranken des Misstrauens sind weitgehend abgebaut. Aber das Denkmalpflegeverständnis wird nicht jedermann in die Wiege gelegt. Der kantonale Denkmalpfleger hat zur bessern Information ein ausgezeichnetes Vademecum geschrieben, das auch dem Laien die Faustregeln der Denkmalpflege vermittelt².

Das Ortsbildinventar im Kanton St. Gallen ist alles andere als perfekt. Es weist schmerzliche Mängel auf, z. B. das Fehlen archivalischer und baugeschichtlicher Stu-

dien, die fast ausschliesslich fassadenbezogene Wertung und die letztlich eben doch nur summarische Erfassung der baukünstlerischen Werte. Eines hat es aber ausführlichen Inventaren voraus: den *Faktor Zeit*. Wir haben in den meisten Ortsplanungen rechtzeitig einsteigen können, so dass da und dort unsere Wünsche noch in die Zonenpläne einfliessen konnten.

Die Kampagne des Ortsbildinventars geht, wenigstens was meine Person anbetrifft³, ihrem Ende entgegen. Es war für mich und meine Mitarbeiter eine anstrengende, aber auch lehrreiche und befruchtende Aufgabe, deren Erfahrungen ich nicht mehr missen möchte. Als Erntedank soll nun für den ganzen Kanton eine *Kulturgüterkarte* mit Begleittext und Abbildungen erscheinen, die vom Amt für Kulturpflege herausgegeben wird. Ich hoffe, dass diese Publikation nicht nur den Schutz und die Pflege des Patrimoniums im ganzen Kanton erleichtert, sondern auch jene Ortsbildinventare wieder aktiviert, die bereits Staub angesetzt haben.

Anmerkungen

¹ An dieser Stelle möchte ich folgenden Mitarbeitern danken: Frau Barbara Handke-Schmid, Rapperswil; Benno Schubiger, Uznach; Martin Thurnheer, Widnau; Hansruedi Meier, Rapperswil; Hansruedy Rickenbach, Goldach.

² BENITO BOARI, *Restaurieren oder verschandeln? Praktische Ratschläge der Denkmalpflege*. St.Gallen/Mels 1976.

³ Das Amt für Kulturpflege hat im August 1977 einen Kunsthistoriker eingestellt, welcher unter anderem das Ortsbildinventar weiterbetreuen soll.

ORTSBILDPFLEGE UND HINWEISINVENTAR IM KANTON THURGAU

Von Alfons Raimann

Ortsbildpflege. Pflege eines Ortsbildes. Pflege eines Bildes? Der landläufige Ausdruck besagt mehr, als hier zur Sprache kommen kann. Heute bezeichnet er meistens gesetzgeberische, planerische und politische Tätigkeiten, die eine harmonische Siedlungsentwicklung im kommunalen Rahmen fördern und dabei dem Konservieren und Gestalten besondere Bedeutung beimessen. So ist er vorläufig auch hier gemeint: Ortsbildpflege als Siedlungskonzeption, die aus einer Analyse der Siedlungsgestalt und ihrer historischen Voraussetzungen gewonnen wird.

Ortsbildpflege war im Kanton Thurgau bisher eine *Aufgabe der Gemeinden*. Wer die verborgenen Schätze thurgauischer Landschaft aufsucht, sieht fast nur Erfolge dieser Regelung: zahlreiche Landgemeinden konnten ihren guten, traditionellen Lebensraum erhalten, ohne auf Neuerungen und Modernisierungen der Bausubstanz verzichten zu haben. Wer hingegen die grossen Verkehrsachsen, die touristischen Heerstrassen und die Nähe wuchernder Agglomerationen erlebt, kommt auch im Thurgau zu ganz anderen Anschauungen. Ihm zeigt sich ein vielfältiges Bild zivilisatorischer Schädigun-